

Edel, Gerecht, from, Ehrenwert, färuem, fürsichtig, Ersam unnd weys, Gnädige Herren. Demnach es E. Gl. gefallen wöllen, mir durch dazu verordnete Herren die Claren Schang über Rheyen umb 800 fl. zu verdingen, auch mich aller hinderungen und sumnuß zu entheben, versprochen, als hab Ich solches werth übernommen und nach auferstem meinem vermögen dahin gearbeitet, damit E. Gl. ein vollständiges und vernünftliches gefallen geschafft werden möchte. Weill sich aber (wie bey dergleichen gewonlichen beschicht) die sachen im werck selber geändert und andere meinungen eyngesfallen unnd sonderlich, das man den Bach oder Teuch wölben unnd nicht mit Holz (wie anfangs berathschlagt gewesen) schliessen sollen, als bin Ich in meinem verding nicht nur gehindert, sondern damit auch durch das eynfallen des Gewölbs zu nicht geringem schaden und verlurft gebracht, auch damit das Werck gar eyngestellt worden. Nun hab aber Ich zwar auf solches verding 600 fl. waun E. Gl. empfangen; ich hab aber schon geraith (wie mit den rechnungen zu erscheinen) über 700 fl. außgelegt unnd in Parem gelt bezahlen müssen, Inmassen mir dann nicht nur solcher rest, sondern zumahl auch alle mein Arbeit und versaumnuß hinderstellig verbleiben, Waher Ich dana verursacht, sonnderlichen weilen ich mich widerumben von hinnen zu erheben unnd anderwerths zubegeben in willens, E. Gl. underthänig anzusprechen und zu bitten, das, weilen ich an Vollführung meines angenommenen verdings kein schuld durch auß trag, die wolten mir mein außgelegt gelt unnd vorschuß, wie auch eine ergöghlichkeit für mein gehabt unnd angewendte mühe gnedig verschaffen und widerfahren lassen; Ann einem solchen erzeigen E. Gl. die billigkeit unnd erweisen mir eine sondere gnadt, die gegen E. Gl. Ich zu beschulden, inn keinen vergeß will kommen lassen. Thun Sie damit Göttlicher Obhalt, mich aber zu beharlichen gnaden am trewlichsten befehlen.

E. Gl.

Umdertäniger
und besizner

Claes Matthoyß.

Am 3. September (a. St.) 1625 faßte der Rat, wie es scheint, auf diese Eingabe hin den Beschluß, es solle dem Hauptmann Nikolaus Matthieß „zimlicher Abscheid“ erteilt werden, wenn er zuvor das empfangene Geschirz ersetzt haben wird. M. wird wohl darum Hauptmann genannt, weil er, wie oben erwähnt, eine Kompagnie geführt hatte. Wohin sodann Matthieß seine Schritte lenkte und welches sein weiteres Lebensschicksal war, ist nicht bekannt.

Da er nach der „Designation“ je ein Haus in Frankenthal und Mannheim besaß, so ist es leicht möglich, daß er auch bei dem Baue der Mannheimer Festungswerke, die, wie die Frankenthaler, nach dem Freitag'schen Grundriß errichtet wurden,¹²⁾ beschäftigt war und bei dieser Gelegenheit hier Hauseigentümer wurde. Das nähere hierüber zu ermitteln, muß ich der Lokalforschung überlassen.¹³⁾ (Schluß folgt.)

Miscellanea.

Aufforderung an die Ausgewanderten zur Rückkehr in die Pfalz nach Beendigung des Orleans'schen Kriegs 1697. Im Oktober 1697 beendete der Frieden zu Ryswick den für die Pfalz so verderblichen Orleans'schen Krieg. Noch vor definitivem Abschluß der Friedensverhandlungen, am 27. September 1697, erließ

¹²⁾ Seubert, Die erste Belagerung und Einnahme von Mannheim im Jahre 1622, Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein, Zweite Serie, S. 72. Vergl. auch Mannh. Gesch.-Bl. 1901 Sp. 262 und 1902 Sp. 43.

¹³⁾ (Anm. der Red.) Auf der „Delination der Chur-Pfälzischen Statt Mannheim, wie selbige vor dem Krieg bewohnt gewesen“, erscheint „Clas Cheiß“ als Hausbesitzer in dem jetzigen Quadrat H 1 und zwar gehörte ihm die ganze front gegen den Marktplatz zu. Es ist das Grundstück, das auf dem Plan von 1663 die Bezeichnung „Henri le Prince Erben“ trägt. Dem auf Sp. 89 erwähnten Baumeister Adam Stapp gehörte die der Konfordinenkirche zugekehrte Seite des heutigen Quadrats S 2.

Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz folgende Proklamation, durch welche an die infolge des Krieges und seiner Schrecken aus ihrer Heimat Geflüchteten die Aufforderung zur Rückkehr erging. Ein kurfürstliches Reskript vom 14. März 1698 befaß den Wiederaufbau der Stadt Mannheim. Zahlreiche Pfälzer waren nach Norden gewandert; so lebten ganze pfälzische Kolonien (meist Wallonen) in Magdeburg, Stendal u. a. O. Auch nach Frankfurt und Hanau hatten sich viele gewendet. Nur wenige dieser Auswanderer kehrten in den früheren Wohnsitz zurück. Die meisten, besonders die reformierten Wallonen, verzichteten schon mit Rücksicht darauf, daß in der Pfalz ein streng katholisches Regiment eingeführt wurde, auf die Rückkehr und verkauften billig, was ihnen die französische Zerstörungswut übrig gelassen hatte, ihre Äcker und ihre „abgebrannten Hausplätze“, oder ließen sie an Verwandte übergehen, die noch in der Pfalz ansässig waren. Denen, die gar nichts von sich hören ließen, wurde ihr Immobilienbesitz von Amts wegen versteigert.

Johann Wilhelms Proklamation lautet nach dem gleichzeitigen Druck:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erg-Schachmeister und Churfürst, zc. zc. fügen allen und jeden Unsern Underthanen und Angehörigen hie mit zu wissen: Nachdem Wir glaubhaft und zuverlässig berichtet worden, wie einige Jahr her, wegen von der Cron Frankreich in Unser Churfürstenthumb und Landen gethaner gewandlichen Einfälle und darin verübter Kriegs-Trangsalen und Gewaltthaten, viele von Unsern Underthanen und Angehörigen der Churfürstlichen Pfalz, so wohl ditz: als jenseits Rheims auß dem Land gezogen und under andern Herrschafften sich häufig niedergelassen: nunmehr aber die obseyende Friedens-Tractaten hoffentlich mit der Hülff Gottes, bald zu einem guten Schluß geheyen, einfolglich die bißherige Unruhe und Unsicherheit in denen Chur-Pfälzischen Landen und der Nachbarschafft sich wiederumb stillen, die Hostilitäten cessiren, und Unsere Underthanen und Angehörige unter Unserm Schuß und Schirm bey dem Jhrien wiederumb ruhiglich wohnen und verbleiben werden können; Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, solches Jedermannlich, insonderheit aber Unsern Chur-Pfälzischen Underthanen und Angehörigen, so unter frembden Herrschafften sich annoch auffhalten, durch dieses offene Patent hiermit anzufügen, daß Sie sich innerhalb fünf Monaten wieder einfinden, ihre ruinirte Häuser und Güter bauen und bessern, worzu ihnen dann alle hülffliche Hand gebotten werden solle, anbey ihren Handthierungen und feld: Arbeit, gleich hie bevor, abwarten, und gegen Uns als getreue und gehorsame Underthanen sich erzeigen sollen: Auff den fall aber einige von denenselben, dieses Unsers Patents ohngeachtet, muthwillig: oder widerspenstiger Weise außbleiben, und dardurch ihre Häuser und Güter öd und wüst ligen lassen würden, dieselbe sollen unaußbleiblich zu gewarten haben, daß nach Verfließung solcher Zeit die vacant befindende Häuser und Güter wärdlich eingezogen und denenjenigen, welche sich im Land häufiglich niederlassen wollen, umb einen billigen Preis überlassen werden: Dazern jedoch einige wären, welche noch nicht wegen anderwärts Interims-Weiß auffgerichteten Domicilli, abkommen könnten, dieselbe sollen sich wenigst bey denen Ober-Ämptern, oder denenjenigen, worunder sie stehen, angeben, und wegen des ihrigen nöthige Verordnung stellen. Wornach sich männiglich zu richten. Zu Urkund dessen haben Wir Unser Churfürstliches Cantzley-Secret hievor trucken lassen. Geben zu Düsseldorf den . . Septembris 1697.“

Die älteste Hofbuchhandlung in Mannheim. Ueber die älteste Mannheimer Hofbuchhandlung unterrichtet uns folgender Eintrag im Ratsprotokoll vom 6. Juli 1733.

„Nachdem Jhro kurfürstliche Durchlaucht dem einen Buchladen dahier aufzurichten gesinnten Bürgern und Buchhändlern zu Frankfurt Friedrich Daniel Knoch zu Beförderung des commercii in seinem Besuch, jedoch lediglich mit Personalfreiheit*) willfahret, mithin das Prädikat dero Hofbuchhändler vermög Patents in Gnaden beigelegt, und deswegen eine hohe Regierung solches dahiesigem Stadtrat zur

*) d. h. Befreiung von den bürgerlichen Lasten.

Nachricht und weiterer Beobachtung zugesandt; als feind davon copiae denen Stadtviertelmeistern zugestellt, der Inhalt ad protocollum genommen und sofort das Original ad registraturam gebracht worden."

Eine weitere Nachricht über diese Hofbuchhandlung, damals wohl noch die einzige Mannheimer Buchhandlung, deren Geschäftslokal sich übrigens leider nicht nachweisen ließ, giebt uns das Ratsprotokoll vom 30. Juni 1739:

„Restribiert kurpfälzische Regierung zur Nachricht, daß Ihre kurfürstl. Durchlaucht in das von der Wittib dero verstorbenen Hofbuchhändlern Knoch beschickenes Ansuchen, umb selbiger, daß sie die Hofbuchhandlung durch ihren Sohn Johann Adolf Knoch fortführen lassen möge, in Gnaden zu verstaten, mithin das von ged. ihrem Ehemann erhaltene Privilegium auf sie und ged. ihren Sohn umschreiben, auch nicht geschehen zu lassen, daß noch eine andere Buchhandlung dahier ausgerichtet werde, jedoch lediglich mit der von mehrgedachtem ihrem Ehemann den 23. April 1735 erhaltener Personal-Freiheit, und obberührtem ihrem Sohn vermög Patents beigelegten Hofbuchhändlern-Prädikat gnädigt verwilliget hätten."

Der Hauptpunkt des Gesuchs, das privilegium exclusivum, wurde nicht bewilligt. Das Hofbuchhändlers-Prädikat Knoch's ging mit kurfürstl. Genehmigung am 11. Dezember 1764 an Knoch's Schwager, den frankfurter Buchhändler Eßlinger und von diesem am 15. Januar 1770 an seinen Tochtermann C. F. Schwan über (nach Krüll, Anton v. Klein S. 82 Anm. 2, vgl. Mannh. Geschichtsbl. 1901, Sp. 216). Schwan hatte am 16. August 1765 Eßlinger's Tochter Anna Margaretha Katharina geheiratet und sich im September desselben Jahres in Mannheim niedergelassen.

Die „Kirchentreiber“ von Schriesheim. Unter den Schriesheimer Beamten, die jährlich im Anschluß an die Bürgermeisterwahlen ernannt und durch Handgelübde verpflichtet wurden, befanden sich, wie folgender Auszug aus dem im Archiv des Altertumsvereins befindlichen Schriesheimer Nemterbesetzungsprotokoll von 1760 S. 42 zeigt, noch im 18. Jahrh. die sog. Kirchentreiber und Polizeiaufseher, über deren Funktionen das nachstehend abgedruckte Dienstgelübde näheren Aufschluß giebt.

Kirchentreiber und Polizeiaufseher.

Hiezu wird jedesmalen einer von katholischer und zwei reformierter Seiten erwählt, welche sich nach dem Inhalt folgenden Gelübdes zu verhalten haben.

Gelübds-formel.

Ihr N. N. und N. N. und Ihr N. N. sollet vermittels abgelegener Handtreu an Eids Statt angeloben, daß Ihr diesem Eurem anvertrauten Amt wollet fleißig abwarten, nicht allein unter währendem Gottesdienst überall im Flecken visitieren, ob nichts Unergerliches oder Ungebührliches sowohl in den Häusern als auf der Gassen vorgehe, sondern auch bei Nacht, an Sonn- und feiertagen insbesondere, nach kurpfälzischer Polizei-Ordnung gute Achtung geben, daß sich über die erlaubte Zeit niemand, ausgenommen fremde, reisende Leut, in denen Wirtshäusern betreten lassen, weniger einige Angelegenheit anfangen, und dasern Ihr dergleichen verspüren sollet, so habt Ihr die Thäter erstlich in der Güte abzumahnern und zu warnen; da sie aber nichts darauf geben, noch davon abstehen wollten, solches sobald dem Herrn Schultheißen, in dessen Abwesenheit aber dem Herrn Anwalt anzuzeigen und diesfalls niemand verschonen, oder durch die Finger sehen, sondern alles dasjenige thun, was Euch diesfalls obliegt und Ihr gegen Gott und der Obrigkeit mit Eurem guten Gewissen getraut zu verantworten. Alles getreulich sonder Gefährde.

Zeitschriften- und Bücherchau.

Unter den zahlreichen historischen Festschriften, die zum 50-jährigen Regierungsjubiläum unseres Landesfürsten erschienen sind, nimmt der Geschichtsauffassung und Darstellung nach unstreitig die erste Stelle ein das von dem Freiburger Universitätsprofessor Geh. Hofrat Alfred Dove verfaßte Buch: **Großherzog Friedrich als Landesherr und deutscher Fürst** (Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung). In dem Titel schon ist angedeutet, daß der Verfasser den Lebensgang Großherzog Friedrichs im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung des Großherzogtums und des nationalen Gedankens schildert. Das erste Kapitel, eine Art allgemein historische Einleitung,

geht von 999—1852 und verfolgt in großen Zügen die Ereignisse bis zum Regierungsantritt Friedrichs von Baden, worauf das zweite Kapitel seine Jugendjahre, Vorbildung und Erfahrungen bis dahin schildert. Die 50 Regierungsjahre sind nun dergestalt auf die drei folgenden Hauptabschnitte verteilt, daß zunächst die einleitenden Jahre, wie der Verfasser sie nennt, von 1852—1859, sodann mit besonderem Nachdruck die Zeit der innerpolitischen und nationalen Entscheidungen, 1860—1871, und schließlich, da sie in die jüngste Gegenwart hineinreichen, wesentlich kürzer gefaßt, die Jahre der Höhe, 1871—1902, behandelt werden. Die Gliederung und Durchdringung des Stoffes verrät den hervorragenden Historiker. Besonderen Wert erhält das Buch durch die Benutzung von Akten des großh. Familienarchivs, sowie des großh. Haus- und Staatsarchivs, soweit letzteres bereits dem Generallandesarchiv einverleibt ist, das heißt bis 1866. Der bei einer sehr geschmackvollen Ausstattung billige Preis von Mk. 1.20 (gebunden Mk. 2.20) wird dem Dove'schen Buch eine weite Verbreitung sichern.

Der im Dezember 1900 von Professor J. Wille in Heidelberg in der dortigen Universitätsaula und einige Tage darauf im Mannheimer Altertumsverein gehaltene Vortrag über die **Pfalzgräfin Elisabeth, Äbtissin von Hersford** liegt nunmehr im neuen Bande der Heidelberger Jahrbücher gedruckt vor. Wir haben die feinsinnige psychologische Charakteristik, die darin von der gelehrten Pfalzgräfin gegeben wird, bereits früher gewürdigt, machen aber alle, die den Vortrag nicht hören konnten, außer denen natürlich, die den Vortrag in ruhiger Lesart nochmals nachgenießen wollen, auf diese Veröffentlichung aufmerksam, die ein würdiges Gegenstück zu desselben Verfassers Arbeit über Elisabeths Nichte Iselotte bildet.

Unter dem Titel **Leben und Werke des elsässischen Schriftstellers Anton von Klein**, ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Pfalz hat Dr. Karl Krüll im Verlag von C. D'Oleire in Straßburg ein Buch erscheinen lassen, auf das wir die Aufmerksamkeit der Vereinsmitglieder lenken, weil es einen bemerkenswerten Baustein zur Geschichte des geistigen Lebens in der Glanzzeit unserer Stadt unter Karl Theodor bildet. Es wird uns vielleicht möglich sein, demnächst eingehender auf dieses Buch zurückzukommen, in dem sich eine Menge bisher unbenutzten oder unbekanntem Materials verarbeitet findet. Bemerkenswert sei, daß seitens des Verlags unseren Mitgliedern, falls sich eine gewisse Anzahl zum Bezug des Werkes bereit erklärt, der Vorzugspreis von 3 Mark angeboten wurde. Bestellungen bitten wir an den Vereinsvorstand zu richten.

Bezüglich der in No. 3 enthaltenen Besprechung der Arbeit über den Mannheimer Hofmaler **Franz Anton Leydensdorff** teilt uns der Verfasser Herr J. A. Beringer, welcher darüber eine größere Veröffentlichung (mit Einschluß aller nachweisbaren Gelbilder nebst genauem Verzeichnis seiner erhaltenen Handzeichnungen) vorbereitet, mit, daß eine ausführliche Literatur- und Quellenangabe in den „Rheinlanden“ nicht möglich war; deshalb möge sie hier zum Nutzen der Forscher nachgetragen sein. Dieses Quellenmaterial ist folgendes: Generallandesarchiv Akten 2657, 1295, 3691, 1397, 1622 und 1380; Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck, Katalog der Gemäldesammlung des Ferdinandeums; P. Venise, Nachrichten zc. Manuskript im Ferdinandeum; v. Klein, Nachrichten von dem Leben und den Werken des F. A. L.; Tiroler Künstlerlexikon; Würzbach, biographisches Lexikon; Tiroler Bote; Stubai Thal und Gebirg; Staffler, Tirol. ferner die Werke Leydensdorffs in Mannheim, Schwetzingen, Mainz, Würzburg, Oggersheim und Wieblingen, sowie in den Sammlungen von Heidelberg und Innsbruck.

Reuerverbungen und Schenkungen.

XXV.

(21. febrnar 1902 bis 20. März 1902.)

II. Aus Mittelalter und Neuzeit.

- E 511. Zweizeilige eiserne Sabel (durch Rost beschädigt) mit geschmühtem Eisenbeingriff, Anfang des 18. Jahrhunderts, gef. beim Abbruch des alten Gymnastums, 1,5 m im Boden. (Geschenk von Herrn Major Seibert.)
- H 1017. Vierpfänder Vollfugel, gef. beim Abheben des Karl Theodorplatzes 1902. (Geschenk von Herrn Major Seibert.)
- H 1018. 1019. Zwei Infanteriehelme mit deutscher und badiſcher Kofarde.
- H 1020. 1021. Zwei Landwehrtſchafos, der eine mit badiſcher, der andre mit preußiſcher Kofarde.
- H 10². Ein fahnenträger-Abzeichen von Meßing mit W. R.
- H 1023. Eine Trommel.
- H 1024. Drei Querpfeifen.
- H 1025. Mannſchafts-Patronenfaſche (2 Stück).
- H 1026. Unteroffiziers-Patronenfaſche (8 Stück).
- H 1027. Badiſcher Greif, Infanterie-Helmzier (10 Stück).